

PSK-Richtlinie zum Zuchtzulassungsverfahren im PSK

1. Allgemeines

- 1.1. Das Zuchtzulassungsverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung näher beschrieben. Hierbei sollen die zur Zucht möglichen Hunde unserer Rassen im Phänotyp und im Verhalten (Wesen) beurteilt werden.
- 1.2. Ziel des Zuchtzulassungsverfahrens ist die eingehende Beschreibung der charakteristischen Merkmale im Phänotyp und einer Beurteilung des Verhaltens mit normalen Umwelteinflüssen.
- 1.3. Die Teilnahme an dem Zuchtzulassungsverfahren kann einzeln oder in beiden Abteilungen angemeldet werden.
- 1.4. Die Beurteilung der Hunde wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“ dokumentiert.
- 1.5. Hunde, die die Beurteilung „zurückgestellt“ erhalten, können gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie das Verfahren wiederholen.

2. Durchführungsbestimmungen

- 2.1. Das Zuchtzulassungsverfahren ist als selbstständige Veranstaltung durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die zu veröffentlichenden, benannten Zuchtrichter des PSK, die im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den/ die ZRO des PSK bestellt wurden.

2.2. Anmeldung

zum Zuchtzulassungsverfahren können nur Hunde der PSK-Rassen mit FCI - anerkannten Ahnentafeln angenommen werden

Die Anmeldung muss 14 Tage vorher schriftlich bei der ausrichtenden Ortsgruppe, auf dem vom PSK vorgeschriebenen Formular vorliegen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Rasse/Farbe, Name, ZB-Nr., Wurftag,
- Wiederholung der Teilnahme am Zuchtzulassungsverfahren mit dem Hund? -ja / nein-,
- Erklärung, dass eine Haftpflichtversicherung für den Hund besteht und die Anerkennung der Ordnungen und der Beschlüsse des PSK erfolgt.

2.3. Termenschutz

ist bei Bedarf über die Landesgruppe zu beantragen und wird im PuS veröffentlicht. Die Ortsgruppen können sich innerhalb der Landesgruppen darum bewerben. Benachbarte Landesgruppen können auf Antrag ihre Veranstaltungen zusammenlegen. Für die Veranstaltung werden von der PSK - Geschäftsstelle Unterlagen der ausrichtenden Gruppe zugeschickt.

Die für die Abnahme benannten Zuchtrichter werden den ausrichtenden Ortsgruppen, nach Eingang des Termenschutzantrages in der Geschäftsstelle, durch den Hauptzuchtbeauftragten des PSK zugeteilt.

2.4. Veranstaltungsgelände

Das Gelände muss ausreichend Platz und eine Absperrung für die Überprüfung bieten. Die Geländegröße muss mindestens so bemessen sein, dass eine Beurteilung ordnungsgemäß möglich ist. Die jeweiligen Stadt- oder Gemeindecodes müssen Beachtung finden.

2.5. Beurteilung

Die Hunde sind dem Zuchtrichter einzeln vorzuführen. Alle Feststellungen sind in den dafür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren.

2.6. Kostenübernahme

Die Aufwandsentschädigung für den amtierenden Zuchtrichter wird durch den PSK übernommen.

3. Zulassungsbedingungen für Teilnehmer

Die Teilnahme ist nicht an die Landesgruppenzugehörigkeit gebunden.

- a) Die Original-Ahmentafel (AT) muss vorgelegt werden.
- b) Die Rassen die vorgeführt werden, müssen das zuchtfähige Alter erreicht haben.
- c) Der Hund muss eindeutig identifizierbar sein.
- d) Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in den Bereichen Phänotyp und Verhalten kann je einmal wiederholt werden.
- e) Es dürfen nur gesunde Hunde gemeldet und vorgeführt werden.
- f) Läufige Hündinnen sind in der Reihenfolge am Schluss vorzuführen.

4. Zulässige Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach Art und Umfang der Zuchtzulassung. Dem Veranstalter stehen pro Veranstaltungstag und Zuchtrichter 45 Punkte zur Verfügung. Eine Phänotypbeurteilung ist rasseunabhängig ein Punkt pro Hund. Eine Wesensbeurteilung ist rasseunabhängig 1,5 Punkte pro Hund. Ein Überschreiten der Höchstpunktzahl ist nur mit Genehmigung des Zuchtrichterobmanns/-frau und der(s) eingeteilten Zuchtrichterin/ Zuchtrichter möglich.

Eine eigenständige Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 4 Hunde unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen gemeldet und vorgeführt werden.

5. Dokumente

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Bericht der Phänotyp- und der Verhaltensbeurteilung angefertigt, in welchem die Anlagen gekennzeichnet und beschrieben werden. Dem Hundeeigentümer wird je ein Exemplar ausgehändigt. Die Eintragungen werden am Veranstaltungstag durch den ZR vorgenommen und sind vom ihm zu unterschreiben.

Die Beurteilungsbögen des ZR können entsprechende weitergehende Formulierungen zu Ausprägungen enthalten, die angekreuzt, zusammenfassend ergänzt und in „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“ ausgedrückt werden.

6. Meldung der Ergebnisse

Nach Durchführung ist vom ZR ein Berichtsblatt zusammen mit den beigefügten Durchschriften der ausgegebenen Beurteilungsbögen als Sofortsache an die PSK-Geschäftsstelle abzuschicken.

7. Veröffentlichung

Die Ergebnisse werden in der Geschäftsstelle/ Zuchtbuchamt erfasst und hinterlegt. Der Eigentümer des Hundes erhält unter Beachtung evtl. weiterer Voraussetzungen von der Geschäftsstelle die Zuchtzulassungsbescheinigung.

Die Zuchtzulassungsbescheinigung ist gebührenpflichtig. Ein Anteil von 50 € der Gebühren wird durch den Veranstalter am Tag der Zuchtzulassungsveranstaltung erhoben und an den PSK weitergeleitet. Die Meldung verpflichtet zur Bezahlung der Gebühr.

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V.

Mit Übersendung der Zuchtzulassungsbescheinigung an den Hundeeigentümer erfolgt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf der Homepage. Eine Liste der beurteilten Hunde wird gleichfalls ins Zuchtbuch übernommen.

8. Inkrafttreten

Das Zuchtzulassungsverfahren wurde im PuS veröffentlicht und ist mit dem 01.07.2011 in Kraft getreten. Änderungsfassung vom 01.09.2012 und Änderungsfassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 01.07.2016 in Kraft tretend mit Veröffentlichung zum 01.10.2016. Änderungsfassung gemäß Beschlussfassung JHV 2018 vom 15.06.2018. In Kraft tretend mit Veröffentlichung zum 1.01.2019

Die Änderungsfassung vom 01.07.2016 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.06.2017 wieder außer Kraft gesetzt.

Das Zuchtzulassungsverfahren vom 01.09.2012 tritt mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft.

Änderungsfassung gemäß Beschlussfassung JHV 2018 vom 15.06.2018.

In Kraft tretend mit Veröffentlichung zum 1.01.2019